



Gemeinde Walzbachtal

Satzung

über die

Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Walzbachtal

(Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES)

Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES vom 24.07.2019

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Walzbachtal am 24.07.2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Walzbachtal erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und Ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 10,- Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Die Gemeinde führt zusätzlich zu der unter Satz 1 gezahlten Entschädigung für jede geleistete Einsatzstunde 2,- Euro an die Kameradschaftskasse ab (Sondervermögen nach § 16 der Feuerwehrsatzung).

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschl. angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung in Höhe von 12,- Euro, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten

(5) Bei Einsätzen, bei denen die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, werden die nachgewiesenen Reinigungskosten ersetzt

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 7,- Euro pro Stunde gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Gemeinde- und Landkreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt.

Truppmann Teil 1	250,- Euro
Sprechfunker	80,- Euro
Atemschutz	120,- Euro
Truppführer	150,- Euro
Maschinist	150,- Euro

(5) Für das erfolgreiche Ablegen des Leistungsabzeichens in Bronze, welches Voraussetzung zur Teilnahme am Lehrgang „Truppführer“ ist, werden auf Antrag pauschal 50,- Euro für Auslagen gewährt.

(6) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst, Brandschutzerziehung und -aufklärung

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG, sowie für die Durchführung von Veranstaltungen in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,- Euro für jede volle Stunde ersetzt. Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 4 Andere Wach- und Sonderdienste

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 7,- Euro für jede volle Stunde ersetzt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordnete Sonderdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,- Euro für jede volle Stunde ersetzt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Wird während der Dienste nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 bzw. § 6 sowie § 4 Abs. 1 und 2 nebeneinander.

§ 5 Übungs- und Ausbildungsdienst

Für den Ausbildungs- und Übungsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 2,- Euro pro Dienst als Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 12,- Euro/ Stunde gewährt.

§ 7 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	160,- Euro/ Monat
Stv. Kommandant	100,- Euro/ Monat
Jugendfeuerwehrwart	300,- Euro/ Jahr
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	250,- Euro/ Jahr
Jugendbetreuerteam Wössingen	30,- Euro/ Jahr pro Jugendfeuerwehrmitglied Wössingen
Jugendbetreuerteam Jöhlingen	30,- Euro/ Jahr pro Jugendfeuerwehrmitglied Jöhlingen
Zugführer Zug 1	8,- Euro/ Jahr pro aktives Mitglied Zug 1
Zugführer Zug 2	8,- Euro/ Jahr pro aktives Mitglied Zug 2
Stv. Zugführer Zug 1	6,- Euro/ Jahr pro aktives Mitglied Zug 1
Stv. Zugführer Zug 2	6,- Euro/ Jahr pro aktives Mitglied Zug 2

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	90,- Euro/ Monat
Stv. Kommandant	60,- Euro/ Monat
Jugendfeuerwehrwart	200,- Euro/ Jahr
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	150,- Euro/ Jahr
Ehrenamtlicher Gerätewart	12,- Euro/ Stunde (1)
Unterstützungspersonal Gerätewart	10,- Euro/ Stunde (1)
Leiter Altersabteilung	200,- Euro/ Jahr
Zugführer Zug 1	300,- Euro/ Jahr
Zugführer Zug 2	300,- Euro/ Jahr
Stv. Zugführer Zug 1	200,- Euro/ Jahr
Stv. Zugführer Zug 2	200,- Euro/ Jahr
Kassier	300,- Euro/ Jahr
Kassenverwalter Zug 1	150,- Euro/ Jahr
Kassenverwalter Zug 2	150,- Euro/ Jahr
Funkwart	200,- Euro/ Jahr
Kleiderwart	200,- Euro/ Jahr
Atemschutzverantwortlicher	150,- Euro/ Jahr
Schriftführer	200,- Euro/ Jahr
Team Presse / Öffentlichkeitsarbeit	300,- Euro/ Jahr
Beauftragter für EDV/IT	100,- Euro/ Jahr
G-Team des jeweiligen Ortsteils	100,- Euro/ Jahr pro stationiertes Fahrzeug (1)

(1) Vom Kommandanten angeordnet. Ein Nachweis der Zeit und Tätigkeiten ist vorzulegen.

(3) Feuerwehrangehörige, die in der Gemeindefeuerwehr als Ausbilder angeordneten Ausbildungs- und Übungsdienst und somit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 15,- Euro je Ausbildungs- und Übungsdienst.

§ 8 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 5, der §§ 3 bis 5 sowie des § 7 Abs. 3 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 9 Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

(2) Als Anerkennung für den langjährig geleisteten aktiven Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung (analog VwV Feuerwehrereichen BW) erhalten Feuerwehrangehörige einen Gutschein für einen Aufenthalt im Feuerwehrhotel Titisee in Höhe von:

für 40 Jahre Feuerwehrdienst	400,- Euro;
für 50 Jahre Feuerwehrdienst	600,- Euro.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.08.2019 in Kraft.

Die Satzung soll spätestens im Jahr 2024 überprüft werden.

Walzbachtal, den 30.07.2019



Karl-Heinz Burgey
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

